

§. 45.

Beleuchtung des Vorwurfs : Daß  
 der Kayserliche Hof die Ständische  
 Ministers und Diener auf allerley  
 Weise zu gewinnen  
 suche.

Da wir so nahe an diesen Text des  
 Eigennuzes gekommen sind, so verdient  
 der Vorwurf noch eine besondere Beleuch-  
 tung : Daß der Kayserliche Hof die Ständi-  
 sche Ministers mit Gnaden : Bezeugun-  
 gen, Pensionen, Beylegung von Ehren  
 und Würden, und auf sonstige Weise zu  
 gewinnen, und dadurch dem Familien-In-  
 teresse des jedesmals regierenden Hauses  
 zu verbinden suche. Der Schluß, so  
 darinn liegen solle, ist dieser : Daß man  
 den Höfen, von deren Ministers dieses  
 vor-

vorausgesetzt und als bekannt angenommen wird, nicht trauen noch sich ihnen vertrauen dürfe, weil die Herrn von ihren Ministers verkauft und verhandelt, und alles an den Kaiserlichen Hof wieder ver-rathen sey.

Läugnen zu wollen, daß der Kaiserliche Hof den Ministers und Lieblingen der Deutschen Chur- und Fürsten mannigfaltige Gnaden-Bezeugungen zugewandt, und daß es in der Absicht geschehen, um ihren guten Willen dadurch entweder zu beleben und zu belohnen, oder auch nur zu erwecken und zu verbessern, das würde das geläugnet heißen, was ganz Deutschland weiß, und wovon mehrere hundert dadurch empor gekommene Familien unwidersprechliche Zeugen sind.

Ist dieses tadelhaft, so muß man den Hof, welchen man gemeiniglich dem Kaiserlichen entgegen zu setzen pflegt, von diesem Vorwurf völlig rein und frey sprechen, und ihm das vollgültige Zeugniß zugestehen, daß kein Minister eines andern Deutschen Hofes werde auftreten können, der sich mit Wahrheit einiger ähnlichen Gnaden: Bezeugungen rühmen könnte.

Dem seye aber, wie ihm wolle, (denn jeder Hof folgt darinn billig den Maximen, die ihm selbst die beste zu seyn dünken,) so verdient jene Beschuldigung als lemal ihre Beleuchtung.

In allen Wahl: Reichen und ihnen ähnlichen Verfassungen ist es zu allen Zeiten als eine Klugheits: Regel der Regierung geachtet worden, diejenige, welche durch einen überspannten Gebrauch oder gänzlichen Mißbrauch der Principien Un-

einig:

einigkeiten und Verwirrung anrichten könnten, durch Gefälligkeiten, Wohlthaten, Gnaden: und Ehren: Bezeugungen zu Freunden des Hofes zu machen, und die abgeneigte und mißvergnügte durch diese Mittel wiederum zu gewinnen. Ein König in Pohlen muß nach diesem Grundsatz die Bisthümer, Starostenen und Staats: Bedienungen unter die Familien des Reichs vertheilen; ein König in Schweden, wie vielfache Mühe und Künste muß er anwenden, das Ansehen seiner Würde gegen den Dominat der Reichs: Räte noch im möglichen Gleichgewichte zu halten; in Engelland (keinem Wahls Königreich) muß der König nach gleichen Maas: Regeln einen Theil der Parlaments: Bewilligungen mit dazu gebrauchen, um die Wahlen der Parlaments: Glieder auf wohlgesinnte Personen zu lenken; in der Französischen absoluten Monarchie so gar beweiset die Geschichte der

ins

innern Unruhen im vorigen Jahrhundert, welche Opfer der Hof thun müssen, um die Prinzen von Geblüt, die Häupter des damals noch reichern Adels und die geheime Rathgeber derselben auf seine Seite zu bringen, und die Erfahrung beweist im Gegentheile den Schaden und unzählbaren Verdruß, welchen sich Herr durch Unterlassung dieser Klugheits-Regel zugezogen haben. Muß also ein Kaiser bey denen mit so ausnehmenden Vorzügen, Hoheit, Ansehen und zum Theil Macht begabten Deutschen Häusern eben dieser Methode folgen, so thut er nur das, was ihm die innere Deutsche Verfassung als eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit auferlegt, wann er nicht in den heilsamsten Absichten, rechtmässigsten Handlungen und gesetzmässigstem Betragen sich beständigem Vorwurf, Widerspruch und Hindernissen aussetzen, und gewärtigen will, daß ihm vom Anfang bis zum Ende seiner

D.

Re:



Regierung sein tragendes Amt auf die unleidentlichste Weise erschweret wird.

So wahr diese Anmerkung und so sehr sie durch die Beyspiele anderer ähnlichen politischen Verfassungen gerechtfertiget ist, so müssen wir uns doch als ehrliche Deutsche das Weiße im Auge noch näher darüber ansehen. Die gewöhnliche Gnaden-Bezeugungen des Kayserlichen Hofes gegen Reichs- Ständische Ministers und Rätke lassen sich süglich in folgenden drey Rubriquen zusammen fassen:

I. In Pensionen. Daß Chur- und Fürstliche Ministers dergleichen zu Zeiten von dem Kayserlichen Hof ziehen, ist so wahr, daß man auch wohl die Summen, und den, so sie ausbezahlt, zu nennen weiß. Ein Minister, so dergleichen heimlich und ohne Vorwissen und Genehmigung seines Herrn beziehen wollte, handelte

delte nicht als ein rechtschaffener Mann, und der Vorwurf würde ihn um so gerechter treffen, als der Kayserliche Hof von keinem Reichs- Ständischen Minister etwas verlangen kan, so den besondern Pflichten, womit dieser seinem Herrn verwandt ist, entgegen ließe; hat nun der Kayserliche Hof zu dem Minister ein- und andern Deutschen Hofes ein besonderes Vertrauen, um dessen Beirath in vorfallenden Reichs- Angelegenheiten zu benutzen, will er ihn vor diese ausserordentliche Bemühung besonders belobuen, ist sich der Minister selbst bewußt, bey seinem Herrn als ein redlicher und rechtschaffener Mann legitimirt und unfähig zu seyn, um der größten Vortheile willen anders als nach Pflichten und Gewissen zu rathen, was kan ihn abhalten, seinem Herrn diese von Kayserlicher Maj. ihm zugedachte Gnade und Merkmal des Vertrauens aufrichtig zu eröffnen? und, wann

der Herr, in der Zuversicht auf die Treue seines Ministers, damit zufrieden ist, wer hat dann sonst was dagegen einzuwenden?

Ist es dann ein Verbrechen, ist es etwa gar Verrätheren an dem Vaterland, von dem Oberhaupt des Reichs Merkmal der Huld, Gnade und Achtung zu empfangen? ist es dann wirklich widersprechend, zu gleicher Zeit gut Kayserlich und gut Ständisch zu seyn? ist es etwa gar eine Unmöglichkeit, ein ehelicher Mann zu bleiben, so bald man in einer Verbindlichkeit gegen den Kayser steht, der mit dem ganzen Vaterland an Emerley gemeinschaftliche Geseze gebunden und selbst deren Wächter und Hüter ist? Es ist dieses so wenig unmöglich, daß man mehr als einen unserer größten und redlichsten Deutschen Staats-Männer anführen könnte, die als Minister Chur- und Fürstlicher



licher selbst Evangelischer Höfe zugleich  
 besoldete Kaiserliche Geheime und Reichs-  
 Hof: Rätke waren, und nach dem Zeug-  
 niß des namhaftesten Theils von Deutsch-  
 land beederseitige Verbindungen so zu ver-  
 einigen gewußt haben, daß sie, bey dem  
 befestigten Ruhm wahrer Patrioten, zum  
 Beispiel dienen könnten, wie die Princip-  
 pien eines so genannten Kaiserlich- und  
 eines Ständischgesinnten auf eine gesez-  
 mäßige Weise in einander zu passen  
 seyen.

Wann aber jener anfangs bemerkte  
 Schluß gelten sollte, so müßte er alle  
 Ministers eines jeden Herrn ohne Unter-  
 schied treffen. Folgt dann aus der Pflicht  
 und Sold eines Dieners, daß er ohne  
 Unterschied alles billige und befolge, was  
 sein Herr thut und was er von ihm ver-  
 langt, daß er vor allen oft seltsamen Ein-  
 fällen anbete und schweige, daß er Unrecht



Recht, und Gewalt Billigkeit heiße? Besteht nicht vielmehr die ächte Treue eines Dieners mit darinnen, vor Schaden zu warnen, Unrecht zu verhüten, und bedenklichen Rathschlägen mit der Weisheit und Muth eines redlichen Biedermanns sich entgegen zu stellen? So wahr dieses ist, so wahr ist es auch, daß man dem Kaiserlichen Hof, neben der geprüftesten Treue vor seinen besondern Dienstherrn, mit wohlmeinendem Beirath an Hand gehen, von bedenklichen und unzeitigen Schritten abrathen, diese und jene Mittel zu Erhaltung Einigkeit und Vertrauens im Reich fruchtbarlich anrathen kan; wann nun der Kaiserliche Hof einen solchen redlichen Mann gebraucht, so erweist er dadurch zugleich dem ganzen Vaterland eine Wohlthat, und wann er ihn davor belohnt, so ist es eine der rechtmäßigsten und geseegnetesten Ausgaben, die ein

ein Kaiserlicher Minister seinem Herrn anrathen kan.

Freilich sind Höfe in Deutschland, wo man diese Art der Treue von einem Diener nicht fordert, wo er nicht warnen, sondern schweigen, nicht raisonniren, sondern gehorchen \*), sich nicht um das Recht oder Unrecht, sondern blos um das, was und wie es sein Herr will, bekümmern und sich damit trösten solle: Daß, wann er nur thue, was ihm befohlen wird, er auch nichts zu verantworten habe; wo das Interesse seines Herrn das erste und letzte Gebot seines Lebens und Denkens ist, es mag sich mit den Gesezen, mit der Verfassung unsers Staats, mit der Verhältniß gegen das Oberhaupt des

N. 4

Reichs,

\*) *Iussa sequi tam posse mihi, quam velle, necesse est.*

*Lucanus.*

Reichs, mit der Billigkeit gegen andere  
Mit: Stände reimen oder nicht.

Unglücklich, bedauernswürdig ist jeder  
ehrliche Mann, der seine bessere Ueber-  
zeugung unter diß Joch des militärisch-  
patriotischen Glaubens beugen und seine  
Vernunft unter den blinden Gehorsam  
gefangen nehmen muß.

Wie man aber alles und selbst der Ket-  
ten gewohnt wird, und ein Soldat, der  
unter Commiß: Brod und Prügeln end-  
lich das Manoeuvre inne kriegt, zuletzt ver-  
gibt, daß er als ein Bauer gemächlicher  
und reichlicher leben könnte, so geht es  
auch zuletzt solchen an die Lehre des unum-  
schränkten Gehorsams gewöhnten Deut-  
schen; sie wissen nicht mehr, daß es an-  
ders seyn könnte und sollte, und, wie sie  
selbst den seidnen Faden küssen, an dem  
sie auf den ersten Wink erdroffelt werden,

so gewöhnen sie sich auch, aus diesem verzweifelten Gesichtspunct andere zu betrachten, sie gewöhnen sich, andere zu verachten und zu hassen, die zu stolz sind, Fesseln zu tragen, und es geht so weit, daß sie nicht einmal Zweifel, Bedenklichkeiten, bescheidene Einwendungen, Anführung allgemein bekannter Wahrheiten, daß sie mit einem Wort nicht einmal eine gemässigte Denkungs Art mehr vertragen können.

Hieraus folget unmittelbar, daß man an solchen Höfen eben so freigebig, als unbehutsam und ungegründet einen jeden Deutschen Mann, der nicht blindlings in die genommene Maasregeln einer Parthie hineingehen; oder an übertriebenen Sätzen und darunter liegenden unlautern Absichten Theil nehmen will, der seinem Herrn solches ab; und widerrathet, der auch andere zu überzeugen weise genug ist,

daß man einen solchen Mann kurz und gut zu einem Pensionair des Kaiserlichen Hofes macht, dessen Name und Existenz daselbst wohl nicht einmal bekannt ist, und der wenigstens sich mit gutem Gewissen darauf berufen kan, an besondern Gnaden: Bezeugungen nie den geringsten Antheil gehabt zu haben. Müssen sich aber die würdigste Ministers der größten Europäischen Höfe dergleichen Nachreden und auf ihren Character und Gesinnungen hierausfolgernde Schlüsse gefallen lassen, so kan sich auch ein Deutscher Mann trösten und in seine Tugend und Unschuld verhüllen.

Dürffte man diesem allem noch Ein Wort zusezen, so müßte man sagen: Daß es nicht allerdings wohl stehe, gegen Dieser fremder Herrn Beschuldigungen dieser Art zu machen, so lange jene Höfe selbst vornehme Pensionairs auswärtiger Mach-

ten

ten sind, und sich davor besolden lassen, ihren Absichten, und zwar oft zu unlaugbaren Unruhen und Zerrüttungen des Vaterlands, beförderlich zu machen.

2. Die zweite gewöhnliche Gattung ist die Standes: Erhöhung eines Reichs: Ständischen Ministers und Dieners nebst dessen Familien, dessen Characterisirung als Kaiserlicher Geheimer Rath, Reichs: Hof: Rath u. s. w. Alles dieses kan nun nicht heimlich geschehen, die Einwendungen fallen also auch größten Theils hinweg, welche bey der vorigen Rubric angeführet worden. Von dem Recht ist keine Frage, der Kaiser ist Krafft der Majestät befugt, dergleichen Würden zu ertheilen, und wann der Dienst: und Landesherr es weiß und zufrieden ist, so können und müssen auch alle andere zufrieden seyn, um so mehr, als die Herrn selbst ihre

ihre Zierden und erhöhte Würden aus eben der Quelle geholt haben.

Wann man aber gleichwolten Vorwürfe darüber machen will, ist es dann nicht wahr? ja es ist so wahr, daß man die Mahmen an den Rand dazu setzen könnte, daß Ständische Ministers selbst sich dem Kaiserlichen Hof so lange anbieten, demselben so lange nachgehen und aufdringen, selbst und durch andere so lange bitten und sollicitiren, bis sie vor sich oder ihre Familie diese und jene Gnade oder Distinction, so das Ziel ihrer Wünsche ist, erhalten haben. Soll es der Kaiserliche Hof hartlich verweigern, um sich diese Leute dadurch gehässig zu machen, und gewiß zu seyn, daß sie die erste beste Gelegenheit ergreifen, ihrem Herrn widrige Gesinnungen beizubringen, um zu zeigen, daß sie, wo nicht nützen, doch schaden, und klare Wasser trüb machen können, das wäre



wäre gegen alle Klugheit und Welt-Gebrauch gehandelt. Muß es ein König in Engelland mit seinen eigenen Unterthanen, ein König in Schweden mit seinen Reichs-Tags-Deputirten und Reichs-Räthen so machen, ist dieses ein nothwendiges Uebel in allen gemischten Staats-Berfassungen, so ist es wenigstens beschwerlich genug vor den, der sich solcher Hülfsmittel bedienen muß, und ist es gar gerne zu glauben, daß der Kaiserliche Hof einem aus dem Staub reich und stolz gewordenen Ständischen Minister, von dem ungewiß ist: ob er auf dem Bett oder auf einer Bestung sterben werde? oft lieber was ganz anders, als ein Grafen-Diploma, wünschen würde, wann nicht jene Gründe das Uebergewicht machten.

Ist es ferner nicht wahr, daß die Deutsche Herrn selbst vor einen geliebten Minister, Favoriten oder Favoritin den Vorbit:

bitter bey dem Kayser machen, das Tempo abpassen, wo sie glauben, ein zuweilen indiscretes Ansuchen geltend machen zu können, vergangene Dienste dagegen in Aufrechnung bringen, gegenwärtige und künftige dagegen anbieten, und nicht ruhen noch nachlassen, bis ihnen willfahret worden; wann gleich die sogenannte Merita des Candidaten noch so großen Zweifeln unterworfen sind?

3. Endlich ist noch eine Gattung von Gnaden-Bezeugung in ansehnlichen Geschenken, Lehens-Ertheilungen, Expectanzen und andern Vortheilen übrig, welche auf Rechnung Ständischer Ministers geschrieben werden. Daß solches geschehen, und daß deren Erhaltung verschiedene Familien würcklich den Grund und Wachsthum ihres Vermögens und Ansehens zu verdanken haben, ist unlaugbar, und im Jahr 1741. einer gewissen Rheinischen

nischen Familie der davor bewiesene Un-  
 dank in öffentlichem Druck empfindlich  
 vorgehalten worden. Freilich sehen ders-  
 gleichen Gnaden einen ausgezeichneten  
 Grad von Verdiensten und wichtige Ver-  
 anlassungen dazu voraus; und es ist im  
 Römischen Reich Deutscher Nation seit  
 ein paar hundert Jahren so gut ausgeräumt  
 worden, daß ein Kayser, als Kayser,  
 wenig genug in dieser Gattung mehr weg-  
 zugeben und zu verleihen hätte, wann  
 nicht durch Absterben der Familien und  
 andere Veränderungen als einmal wieder  
 eine Lücke gemacht würde. Es ist jedoch  
 auch hier das bey dem nächst vorhergehend-  
 en Articul bemerkte zu wiederholen.

Wann aber auch dieses noch nicht über-  
 zeugen könnte, haben die Deutsche Herrn  
 die größte nach dem Kayser nicht ein-  
 mal ausgenommen, haben sie nicht selbst  
 ihre gute Dienste, ihre Gefälligkeiten,  
 ihre

ihre Willfähigkeiten und Beistimmungen nach dem Vortheile und Gegen-Gefälligkeiten abgewogen, welche sie davor erhalten würden? haben sie nicht blos dadurch so gar verschiedene ihrer nur besitzenden Lande erhalten? haben sie nicht den Kaiserlichen Hof oft in wahren Nöthen stecken lassen, bis ihnen das, was sie aus Großmuth, aus Freundschaft, aus lauterer Liebe des Vaterlands thun sollen, schwer genug aufgewogen worden? und ist bis zum jüngsten Tag noch ein Erledigungs-Fall des kleinsten Deutschen Lands übrig, worauf sich nicht schon Expectanzen erbeten, und darum oft etwas mehr als kaufmännisch, gewiß aber nicht patriotisch, gehandelt worden?

